

TE OGH 2003/3/26 30b318/02i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.2003

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schiemer als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Graf, Dr. Pimmer, Dr. Zechner und Dr. Sailer als weitere Richter in der Exekutionssache der betreibenden Partei G***** GmbH, ***** vertreten durch Dr. Robert Galler, Rechtsanwalt in Salzburg, wider die verpflichteten Parteien 1. Dragan M*****, und 2. Verica M*****, beide ***** wegen 35.442,29 EUR sA, infolge Revisionsrekurses der Drittschuldnerin Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, Landesstelle Salzburg, Salzburg, Faberstraße 20, vertreten durch Dr. Reinhold Gsöllpointner und Dr. Robert Pirker, Rechtsanwälte in Salzburg, gegen den Beschluss des Landesgerichts Salzburg als Rekursgericht vom 17. Oktober 2002, GZ 53 R 270/02s-13, womit der Beschluss des Bezirksgerichts Salzburg vom 19. August 2002, GZ 8 E 2770/02h-10, teilweise bestätigt und teilweise abgeändert wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Auf Grund der Bewilligung der Forderungsexekution nach § 294a EO zur Hereinbringung von 35.442,49 EUR sA gab der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger in Ansehung der Zweitverpflichteten zwei mögliche Drittschuldner bekannt. Während eine Personenhandelsgesellschaft (1. Drittschuldner) angab, diese habe auf Grund eines Arbeitsverhältnisses eine Forderung von monatlich im Durchschnitt netto 750 EUR, teilte ein Sozialversicherungsträger (2. Drittschuldner) mit, sie habe Anspruch auf eine Witwenpension von im Durchschnitt monatlich netto 345,34 EUR. Auf Grund der Bewilligung der Forderungsexekution nach Paragraph 294 a, EO zur Hereinbringung von 35.442,49 EUR sA gab der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger in Ansehung der Zweitverpflichteten zwei mögliche Drittschuldner bekannt. Während eine Personenhandelsgesellschaft (1. Drittschuldner) angab, diese habe auf Grund eines Arbeitsverhältnisses eine Forderung von monatlich im Durchschnitt netto 750 EUR, teilte ein Sozialversicherungsträger (2. Drittschuldner) mit, sie habe Anspruch auf eine Witwenpension von im Durchschnitt monatlich netto 345,34 EUR.

Die betreibende Partei beantragte, das Erstgericht möge die Zusammenrechnung der gegen beide Drittschuldner bestehenden Geldforderungen anordnen und feststellen, welcher Drittschuldner zur Bezahlung der betriebenen Forderung verpflichtet sei.

Im darauffolgenden Verfahren gab der 1. Drittschuldner den Monatsbezug der Zweitverpflichteten für Juni 2002 mit netto 689,04 EUR und der 2. Drittschuldner ihren Pensionsauszahlungsbetrag mit 309 EUR netto bekannt.

Das Erstgericht ordnete mit Beschluss an, die der Zweitverpflichteten gegen die beiden Drittschuldner zustehenden Forderungen würden gemäß § 292 Abs 2 EO zusammengerechnet; die unpfändbaren Grundbeträge seien für die der "verpflichteten Partei" gegen den 1. Drittschuldner zustehende Forderung zu gewähren; in Ansehung der Höhe der pfändbaren Bezugsteile hätten sich die beiden Drittschuldner ins Einvernehmen zu setzen. Das Erstgericht ordnete mit Beschluss an, die der Zweitverpflichteten gegen die beiden Drittschuldner zustehenden Forderungen würden gemäß Paragraph 292, Absatz 2, EO zusammengerechnet; die unpfändbaren Grundbeträge seien für die der "verpflichteten Partei" gegen den 1. Drittschuldner zustehende Forderung zu gewähren; in Ansehung der Höhe der pfändbaren Bezugsteile hätten sich die beiden Drittschuldner ins Einvernehmen zu setzen.

Gegen diese Entscheidung er hob der 2. Drittschuldner Rekurs insoweit, als er verpflichtet werde, sich monatlich mit dem 1. Drittschuldner zu berechnenden unpfändbaren Betrags ins Einvernehmen zu setzen. Dies sei unzulässig. Es werde daher beantragt, dem Exekutionsgericht aufzutragen, den vom Rekurswerber in Abzug zu bringenden Betrag zu berechnen.

Mit dem angefochtenen Beschluss gab das Rekursgericht diesem Rechtsmittel teilweise dahin Folge, dass es den Auftrag an beide Drittschuldner, sich in Ansehung der Höhe der pfändbaren Bezugsteile ins Einvernehmen zu setzen, ersatzlos aufhob. Soweit hier noch von Bedeutung, vertrat die zweite Instanz die Auffassung, die vom 2. Drittschuldner angestrebte Berechnung des in Abzug zu bringenden Betrags komme nicht in Betracht.

§ 292 EO enthalte im Unterschied zur Vorgängerbestimmung des § 7 Z 2 LPfG keine Regelung, wonach das Gericht auf Antrag eines Beteiligten zu bestimmen habe, mit welchem Betrag der der Pfändung unterliegende Teil auf die einzelnen Arbeitseinkommen aufzuteilen sei. Der Auffassung der Rekurswerberin, das Erstgericht hätte bereits bei der Beschlussfassung über die beantragte Zusammenrechnung ziffernmäßig festlegen müssen, in welcher Höhe sie Beträge zur Überweisung an die betreibende Partei einzubehalten habe, könne im Hinblick auf den Gesetzes text und die Gesetzesmaterialien nicht beigetreten werden. Nach § 292 Abs 3 zweiter Satz EO habe das Gericht lediglich den Drittschuldner zu bezeichnen, der die unpfändbaren Grundbeträge zu gewähren habe, worunter nicht der unpfändbare Freibetrag ("Existenzminimum") zu verstehen sei, sondern die der Höhe nach gestaffelten Grundbeträge nach § 291a Abs 1 und 2 EO. Die Entscheidung SZ 65/28 sei durch die Rechtsänderung überholt. Paragraph 292, EO enthalte im Unterschied zur Vorgängerbestimmung des Paragraph 7, Ziffer 2, LPfG keine Regelung, wonach das Gericht auf Antrag eines Beteiligten zu bestimmen habe, mit welchem Betrag der der Pfändung unterliegende Teil auf die einzelnen Arbeitseinkommen aufzuteilen sei. Der Auffassung der Rekurswerberin, das Erstgericht hätte bereits bei der Beschlussfassung über die beantragte Zusammenrechnung ziffernmäßig festlegen müssen, in welcher Höhe sie Beträge zur Überweisung an die betreibende Partei einzubehalten habe, könne im Hinblick auf den Gesetzes text und die Gesetzesmaterialien nicht beigetreten werden. Nach Paragraph 292, Absatz 3, zweiter Satz EO habe das Gericht lediglich den Drittschuldner zu bezeichnen, der die unpfändbaren Grundbeträge zu gewähren habe, worunter nicht der unpfändbare Freibetrag ("Existenzminimum") zu verstehen sei, sondern die der Höhe nach gestaffelten Grundbeträge nach Paragraph 291 a, Absatz eins, und 2 EO. Die Entscheidung SZ 65/28 sei durch die Rechtsänderung überholt.

Das Rekursgericht erklärte den ordentlichen Revisionsrekurs mit der Begründung für zulässig, dass zu den behandelten Rechtsfragen im Zusammenhang mit einem Beschluss nach § 292 EO oberstgerichtliche Rsp fehle. Das Rekursgericht erklärte den ordentlichen Revisionsrekurs mit der Begründung für zulässig, dass zu den behandelten Rechtsfragen im Zusammenhang mit einem Beschluss nach Paragraph 292, EO oberstgerichtliche Rsp fehle.

Rechtliche Beurteilung

Der Revisionsrekurs des 2. Drittschuldners, der darauf abzielt, dem Exekutionsgericht aufzutragen, den von ihm in Abzug zu bringenden Betrag zu berechnen, ist unzulässig.

Die Entscheidungen der Vorinstanzen ergingen über einen Antrag der betreibenden Partei auf Anordnung der Zusammenrechnung gemäß § 292 Abs 2 EO. Einen Antrag iS der nunmehr vom 2. Drittschuldner noch angestrebten Entscheidung, nämlich "den von der Drittschuldnerin ... in Abzug zu bringenden Betrag zu berechnen", hat die betreibende Partei nicht gestellt. Der 2. Drittschuldner, der in das erstinstanzliche Verfahren in Übereinstimmung mit § 292k Abs 4 EO nicht einbezogen war, konnte demnach ebensowenig einen solchen Antrag stellen. Es fehlt ihr

demzufolge die Legitimation, das Unterbleiben des von ihr gewünschten Ausspruchs anzufechten. Dem Drittschuldner in der Forderungsexekution wird durch § 294 Abs 4 EO ausdrücklich ein Rekursrecht gegen das Zahlungsverbot des Exekutionsbewilligungsbeschlusses eingeräumt. Zwar bedeutet dies nicht etwa, dass er andere Beschlüsse niemals anfechten könne, allerdings ist dies nur der Fall, wenn die Rechtsmittellegitimation nach allgemeinen Regeln zu bejahen ist (ebenso Rassi in Burgstaller/Deixler/Hübner, EO, §§ 65-67 Rz 23). In der Forderungsexekution ist der Drittschuldner nicht Partei, sondern sonstiger Beteiligter (SZ 29/35; 3 Ob 141/82). Beteiligenstellung und damit auch Rechtsmittellegitimation kommt jenen Personen zu, die von den Wirkungen der Zwangsvollstreckung unmittelbar in ihren Rechten betroffen würden (3 Ob 135/98v = SZ 71/110 = MietSlg 50/29 = NZ 1999, 340 mwN; Jakusch in Angst, EO, § 65 Rz 3; Rassi, aaO Rz 20 f). Dies ist nach der zitierten Rsp insbesondere der Fall, wenn der Dritte durch einen Beschluss gesetzwidrig belastet wird oder wenn ihm ungerechtfertigte Aufträge erteilt werden. Die Entscheidungen der Vorinstanzen ergingen über einen Antrag der betreibenden Partei auf Anordnung der Zusammenrechnung gemäß Paragraph 292, Absatz 2, EO. Einen Antrag iS der nunmehr vom 2. Drittschuldner noch angestrebten Entscheidung, nämlich "den von der Drittschuldnerin ... in Abzug zu bringenden Betrag zu berechnen", hat die betreibende Partei nicht gestellt. Der 2. Drittschuldner, der in das erstinstanzliche Verfahren in Übereinstimmung mit Paragraph 292 k, Absatz 4, EO nicht einbezogen war, konnte demnach ebensowenig einen solchen Antrag stellen. Es fehlt ihr demzufolge die Legitimation, das Unterbleiben des von ihr gewünschten Ausspruchs anzufechten. Dem Drittschuldner in der Forderungsexekution wird durch Paragraph 294, Absatz 4, EO ausdrücklich ein Rekursrecht gegen das Zahlungsverbot des Exekutionsbewilligungsbeschlusses eingeräumt. Zwar bedeutet dies nicht etwa, dass er andere Beschlüsse niemals anfechten könne, allerdings ist dies nur der Fall, wenn die Rechtsmittellegitimation nach allgemeinen Regeln zu bejahen ist (ebenso Rassi in Burgstaller/Deixler/Hübner, EO, Paragraphen 65 &, #, 45 ;, 67, Rz 23). In der Forderungsexekution ist der Drittschuldner nicht Partei, sondern sonstiger Beteiligter (SZ 29/35; 3 Ob 141/82). Beteiligenstellung und damit auch Rechtsmittellegitimation kommt jenen Personen zu, die von den Wirkungen der Zwangsvollstreckung unmittelbar in ihren Rechten betroffen würden (3 Ob 135/98v = SZ 71/110 = MietSlg 50/29 = NZ 1999, 340 mwN; Jakusch in Angst, EO, Paragraph 65, Rz 3; Rassi, aaO Rz 20 f). Dies ist nach der zitierten Rsp insbesondere der Fall, wenn der Dritte durch einen Beschluss gesetzwidrig belastet wird oder wenn ihm ungerechtfertigte Aufträge erteilt werden.

Von einem solchen ungerechtfertigten Auftrag ging offensichtlich die zweite Instanz aus, was die ausdrückliche Verpflichtung zum Einvernehmen mit dem anderen Drittschuldner anging. Gleiches kann allerdings keineswegs von einer nach Ansicht des 2. Drittshuldners fehlenden Berechnung gesagt werden.

Aber auch einen gesetzwidrigen unmittelbaren Eingriff in seine Rechte vermag er nicht darzulegen. Versagen muss zunächst der Hinweis auf § 292k Abs 1 Z 2 EO schon deshalb, weil, wie bereits ausgeführt, weder von einer Partei noch vom 2. Drittschuldner selbst ein Antrag nach dieser Gesetzesstelle vorliegt. Aus § 292 Abs 2 EO kann aber die Verpflichtung des Exekutionsgerichts, den von einem Drittschuldner "in Abzug zu bringenden Betrag zu berechnen", nicht abgeleitet werden. Auch die (gerade eben nicht wörtlich übernommene) Vorgängerbestimmung des § 7 Z 2 LPfG sah im Übrigen eine solche Verpflichtung nicht vor, wenn davon die Rede ist, es habe das Gericht auf Antrag (!) eines Beteiligten festzusetzen, mit welchem Betrag der der Pfändung unterliegende Teil auf die einzelnen Arbeitseinkommen aufzuteilen sei. Aber auch einen gesetzwidrigen unmittelbaren Eingriff in seine Rechte vermag er nicht darzulegen. Versagen muss zunächst der Hinweis auf Paragraph 292 k, Absatz eins, Ziffer 2, EO schon deshalb, weil, wie bereits ausgeführt, weder von einer Partei noch vom 2. Drittschuldner selbst ein Antrag nach dieser Gesetzesstelle vorliegt. Aus Paragraph 292, Absatz 2, EO kann aber die Verpflichtung des Exekutionsgerichts, den von einem Drittschuldner "in Abzug zu bringenden Betrag zu berechnen", nicht abgeleitet werden. Auch die (gerade eben nicht wörtlich übernommene) Vorgängerbestimmung des Paragraph 7, Ziffer 2, LPfG sah im Übrigen eine solche Verpflichtung nicht vor, wenn davon die Rede ist, es habe das Gericht auf Antrag (!) eines Beteiligten festzusetzen, mit welchem Betrag der der Pfändung unterliegende Teil auf die einzelnen Arbeitseinkommen aufzuteilen sei.

Auf Antrag nach § 292 Abs 2 EO ist eben nur der Drittschuldner zu bezeichnen, der den unpfändbaren Grundbetrag zu gewähren hat (Abs 3 leg cit). Daraus folgt, dass die anderen Drittschuldner von ihren Leistungen (nur) die unpfändbaren Steigerungsbeträge zu berechnen haben (so schon die RV zur EO-Novelle 1991, 181 BlgNR 18. GP, abgedruckt bei Mohr, Die neue Lohnpfändung 77). Dies ist im vorliegenden Fall unproblematisch, weil die Bezüge der Zweitverpflichteten beim 1. Drittschuldner den für 2002 nach der ExMinV gültigen Grundbetrag von 630 EUR (Tabelle 1a m) übersteigen. Die Voraussetzung für weitere Anordnungen, die allenfalls erforderlich wären, wenn dies

nicht der Fall wäre (Resch in Burgstaller/Deixler/Hübner, EO, § 292 Rz 16; Fritscher, Die Gehaltsexekution in der Praxis 114; Zechner, Forderungsexekution, § 292 EO Rz 4), liegt daher hier zumindest derzeit nicht vor. Entgegen der im Revisionsrekurs vertretenen Ansicht kann der Drittshuldner, der nicht den unpfändbaren Grundbetrag zu gewähren hat - jedenfalls so lange jenes Einkommen, bei dem dies der Fall ist, dafür ausreicht - den pfändungsfreien Betrag nach § 291a Abs 3 EO ohne weiteres ermitteln (vgl RV aaO; Fritscher aaO 113). Die Einkünfte der Zweitverpflichteten bei der Rechtsmittelwerberin stellen daher bloß einen Mehrbetrag iS dieser Gesetzesstelle dar (ebenso bereits zur insofern gleich gebliebenen Rechtslage nach dem LPfG Heller/Berger/Stix, EO4 2054). An dieser Rechtslage kann insbesondere auf Grund der zutreffenden Klarstellungen in der rekursgerichtlichen Entscheidung kein Zweifel mehr bestehen. Auf Antrag nach Paragraph 292, Absatz 2, EO ist eben nur der Drittshuldner zu bezeichnen, der den unpfändbaren Grundbetrag zu gewähren hat (Absatz 3, leg cit). Daraus folgt, dass die anderen Drittshuldner von ihren Leistungen (nur) die unpfändbaren Steigerungsbeträge zu berechnen haben (so schon die RV zur EO-Novelle 1991, 181 BlgNR 18. GP, abgedruckt bei Mohr, Die neue Lohnpfändung 77). Dies ist im vorliegenden Fall unproblematisch, weil die Bezüge der Zweitverpflichteten beim 1. Drittshuldner den für 2002 nach der ExMinV gültigen Grundbetrag von 630 EUR (Tabelle 1a m) übersteigen. Die Voraussetzung für weitere Anordnungen, die allenfalls erforderlich wären, wenn dies nicht der Fall wäre (Resch in Burgstaller/Deixler/Hübner, EO, Paragraph 292, Rz 16; Fritscher, Die Gehaltsexekution in der Praxis 114; Zechner, Forderungsexekution, Paragraph 292, EO Rz 4), liegt daher hier zumindest derzeit nicht vor. Entgegen der im Revisionsrekurs vertretenen Ansicht kann der Drittshuldner, der nicht den unpfändbaren Grundbetrag zu gewähren hat - jedenfalls so lange jenes Einkommen, bei dem dies der Fall ist, dafür ausreicht - den pfändungsfreien Betrag nach Paragraph 291 a, Absatz 3, EO ohne weiteres ermitteln vergleiche RV aaO; Fritscher aaO 113). Die Einkünfte der Zweitverpflichteten bei der Rechtsmittelwerberin stellen daher bloß einen Mehrbetrag iS dieser Gesetzesstelle dar (ebenso bereits zur insofern gleich gebliebenen Rechtslage nach dem LPfG Heller/Berger/Stix, EO4 2054). An dieser Rechtslage kann insbesondere auf Grund der zutreffenden Klarstellungen in der rekursgerichtlichen Entscheidung kein Zweifel mehr bestehen.

Fehlt es aber einem rechtswidrigen Eingriff in die Rechtsstellung des 2. Drittshuldners, muss sein Rechtsmittel - ohne dass es auf das Vorliegen erheblicher Rechtsfragen iSd § 78 EO iVm § 528 Abs 1 ZPO ankäme - zurückgewiesen werden. Fehlt es aber einem rechtswidrigen Eingriff in die Rechtsstellung des 2. Drittshuldners, muss sein Rechtsmittel - ohne dass es auf das Vorliegen erheblicher Rechtsfragen iSd Paragraph 78, EO in Verbindung mit Paragraph 528, Absatz eins, ZPO ankäme - zurückgewiesen werden.

Textnummer

E68988

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:0030OB00318.02I.0326.000

Im RIS seit

25.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>